

MAURETANIEN

Durchführungsverordnung 2002-062 für das Gesetz Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz

(Décret n° 2002-062 portant application de la loi 042/2000 du 26 juillet 2000 relative à la protection des végétaux.)

Quelle: www.fao.org/faolex/, aufgerufen am 31.05.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Islamische Republik Mauretanien

Der Premierminister

Durchführungsverordnung 2002-062 für das
Gesetz Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den
Pflanzenschutz

...

VERORDNUNG

KAPITEL I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz.

KAPITEL II: Der Konsultationsrat für Pflanzenschutz

...

KAPITEL III: Die Überwachung und Bekämpfung von Schädlingen

...

KAPITEL IV: Besondere Bestimmungen zur Bekämpfung der Wüstenheuschrecke

...

KAPITEL V: Einfuhr- und Durchfuhrkontrolle

Artikel 12. In einer gemeinsamen Verordnung der Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsminister für werden die Grenzübertrittsstellen festgelegt, über die die Einfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erfolgen kann.

Artikel 13. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 und 16 des Gesetzes über den Pflanzenschutz legt der Landwirtschaftsminister per Beschluss die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und die Liste der Schädlinge mit oder ohne Wirtspflanzen, deren Einfuhr in das Staatsgebiet verboten ist, fest.

Werden Schädlinge beanstandet, die nicht auf der fraglichen Liste stehen, deren Einschleppung in das Staatsgebiet jedoch Schäden an Kulturen verursachen kann, kann der Landwirtschaftsminister alle Gegenmaßnahmen, die er für deren Bekämpfung für notwendig erachtet, einschließlich eines Einfuhrverbots, ergreifen.

Artikel 14. Für Forschungs- oder Versuchszwecke kann der Landwirtschaftsminister per Beschluss Ausnahmen vom oben genannten Artikel vorsehen.

Die Einfuhr von Schädlingen aufgrund einer solchen Ausnahme darf nur gemäß den in dem Beschluss festgelegten Anforderungen erfolgen. Die betreffenden Sendungen unterliegen der direkten und ständigen Kontrolle des Pflanzenschutzdienstes und für sie ist ein Bestimmungsort festzulegen.

Artikel 15. Die Einfuhr, Vermehrung und Verwendung von Nützlingen für die biologische Bekämpfung kann per Beschluss des Landwirtschaftsministers vorgeschrieben werden.

Artikel 16. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 2. Anstrich des Gesetzes über den Pflanzenschutz ist für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die zum Anpflanzen, für die Vermehrung oder Aussaat bestimmt sind, eine vorherige Einfuhrgenehmigung erforderlich. Sie ist schriftlich vom Importeur beim Pflanzenschutzdienst zu beantragen.

Bei der Ausstellung dieser Genehmigung sind die jeweiligen besonderen Anforderungen des Pflanzenschutzes im Staatsgebiet und die internationalen Verpflichtungen des Staates zu berücksichtigen.

Die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die eine vorherige Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, und das Antragsformular für die Genehmigung werden per Beschluss des Landwirtschaftsministers für diesen Zweck festgelegt.

Artikel 17. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf dem Postweg erfolgt nur über Zollpostämter. Durch gemeinsamen Beschluss des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers werden die Modalitäten der Kontrolle festgelegt.

Artikel 18. Reisende erklären mündlich oder schriftlich bei Eintritt in das Staatsgebiet, ob sie Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder Aussaat bestimmt sind, wenn auch in kleinen Mengen, mitführen.

Ist das der Fall, sind die Gegenstände solange beim Zoll zu lassen, bis der Pflanzenschutzdienst eine Entscheidung getroffen hat und gegebenenfalls ein Antrag auf Einfuhrgenehmigung gestellt wurde.

Artikel 19. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände werden an den Grenzübertrittsstellen beanstandet, wenn die Einfuhr nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Sie werden im Ergebnis der oben genannten Beanstandung behandelt, zurückgewiesen oder vernichtet je nach Verfügbarkeit und Wirksamkeit der vorhandenen technischen Möglichkeiten.

KAPITEL VI: Ausfuhrkontrolle

...

KAPITEL VII: Die Kontrolle der Pflanzenschutzmittel

...

KAPITEL VIII: Bestimmungen über die Durchführung von Pflanzenschutz- oder Pflanzenschutzmittelkontrollen

...

KAPITEL IX: Verstöße

Artikel 32. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsvorschriften sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 40 des Gesetzes über den Pflanzenschutz strafbar.

Alle Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsvorschriften führen zum Einbehalten oder zur Beschlagnahme von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstiger betroffener Gegenstände.

KAPITEL X: Gebühren für Pflanzenschutz- oder Pflanzenschutzmittelkontrollen

...

KAPITEL XI: Schlussbestimmungen

Artikel 34: Alle früheren Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegen stehen, einschließlich die der Verordnung Nr. 64-159 vom 30. November 1964 sind aufgehoben.

...

Geschehen zu Nouakchott, den 25. Juli 2002

SCHEICH EL AVIA OULD MOHAMED KHOUNA

Der Minister für Finanzen

BOYDIEL OULD HOUMEID

Der Minister für Handel,
Handwerk und Tourismus

ISSELMOU OULD ABDEL KADER

**Der Minister für ländliche
Entwicklung und Umwelt**

MOUSTAPHA OULD MAOULOU